



Organisationsreglement (OgR)

der

**Evangelisch - Reformierten
Kirchgemeinde
Thurnen**

Annahme KGV
Genehmigung AGR

20.11.2013
23.01.2014

Präambel

***Gott selbst muss das Haus bauen,
sonst bauen die Bauleute vergeblich.
Er selbst muss die Stadt beschützen,
sonst wachen die Wachleute umsonst.***

Psalm 127, 1

Gestützt auf die Grundlagen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, namentlich ihrer Kirchenverfassung und ihrer Kirchenordnung und in Übereinstimmung mit der staatlichen Kirchen- und Gemeindegesetzgebung gibt sich die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thurnen folgendes Organisationsreglement:

Inhaltsverzeichnis

Die im Inhaltsverzeichnis verwendeten Begriffe werden im Stichwortverzeichnis (Seite 23/24) nicht aufgeführt.

Zweck	4
Geltungsbereich	4
Aufgaben	4
Organisation	4
Die Kirchgemeindeversammlung	4
Rechte	5
Befugnisse.....	6
Kirchgemeinderat	8
Ständige Kommissionen	11
<i>Rechnungsprüfungsorgan</i>	11
<i>Übrige ständige Kommissionen</i>	12
Nichtständige Kommissionen.....	12
Pfarrerin oder Pfarrer.....	12
Angestellte der Kirchgemeinde	12
Freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde	13
Verantwortlichkeit	13
Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	14
Allgemeines.....	14
Abstimmungen.....	16
Wahlen	16
Protokolle	19
Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Anhang 1: Übrige ständige Kommissionen	22
Beilage A	23
Beilage B	25
Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	25
Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	26
Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16ff)	28

Zweck

Art. 1¹ Das vorliegende Reglement verfolgt das Ziel, die der Kirchgemeinde zustehenden Aufgaben und Dienste, im Sinn der biblischen Botschaft und in der Verantwortung gegenüber Gott und den betroffenen Menschen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, so gut und aufbauend als möglich zu regeln und zu gestalten.

Geltungsbereich

Art. 2¹ Die Kirchgemeinde Thurnen umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden **Burgistein, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen** und **Rümligen**.

² Sie ist ein Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und zählt zu ihren Mitgliedern alle Einwohner dieser Gemeinden, welche nach Massgabe der gesetzlichen Voraussetzungen, namentlich *Art. 6 der Kirchenverfassung*, der bernischen evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.

Aufgaben

Art. 3¹ Die Kirchgemeinde versteht sich als lokal tätiges Glied der weltweiten Kirche. Sie arbeitet im Dienst des Evangeliums und unter Beachtung der Vorschriften der bernischen Landeskirche und des bernischen Staates. Sie pflegt und fördert in diesem Rahmen das kirchliche Leben und übernimmt die ihr übertragenen Aufgaben.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 4 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind.
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Kirchgemeindeversammlung

Versammlung

Art. 5¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein (s.a. Art. 46 dieses Reglements):

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu genehmigen
- im zweiten Halbjahr, um über das Budget und den Kirchensteueransatz zu beschliessen

– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 6 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evangelisch - Reformierten Landeskirche. Stimmberechtigt ist, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, und - seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt (gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer). <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Über die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten wird ein Register geführt.</p>
Information	<p>Art. 7 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen sowie die Datenschutzgesetzgebung entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist – innert der Frist nach Art. 9 Abs. 2 dieses Reglements eingereicht ist – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 9 ¹ Das Initiativbegehren ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unter-</p>

schrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 ² dieses Reglements, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil, sofern er allein einen Sinn ergibt, der Kirchgemeindeversammlung.

Behandlungsfrist

Art. 11 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 12 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Abstimmungen.

Petition

Art. 13 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 14 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode

Sachgeschäfte

Art. 15 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget und den Kirchensteueransatz
- c) die Rechnung
- d) neue Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.–.
- e) in einen Gemeindeverband ein- und auszutreten
- f) Anträge an kirchliche und staatliche Behörden für neue Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen
- g) kirchgemeindeeigene Pfarrstellen
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb eines Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

² Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist in den amtlichen Anzeigern zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 4 (vier) mal kleiner als für einmalige Ausgaben.

Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der Evangelisch – Reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (*Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen*).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat Zusammensetzung	<p>Art. 21¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 (sieben) Mitgliedern. Es wird auf eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden geachtet.</p>
Amtdauer / Amtszeitbeschränkung	<p>² Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ³ Die Amtszeit der Präsidentin/ des Präsidenten sowie der Mitglieder beträgt max. drei Amtdauern. ⁴ Angebrochene Amtdauern werden nicht angerechnet.</p> <p>⁵ Eine erneute Wahl als Präsident oder Mitglied ist erst nach einem Unterbruch von 4 Jahren möglich.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>⁶ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Ressorts	<p>Art. 22¹ Die Aufgaben des Kirchgemeinderates werden in Ressorts aufgeteilt. Die Unterteilung der Ressorts und die Zuteilung an die Mitglieder regelt der Kirchgemeinderat intern.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortverantwortlichen werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>
Befugnisse	<p>Art. 23¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Landeskirche, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind. Namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Einvernehmen mit den Pfarrern und Pfarrerinnen die Aufsicht über den Gottesdienst, über den kirchlichen Unterricht, über die Feier der Sonn- und Feiertage, die Anordnung des Zeitpunktes des Gottesdienstes b) die Anstellung und Entlassung eines Vikars, Hilfsgeistlichen oder Pfarrverwesers (vgl. Art. 30 des Gesetzes über die bernische Landeskirche; BSG 410.11) c) die Anstellung der Angestellten der Kirchgemeinde (Art. 43 dieses Reglements) d) die Wahl der Mitglieder der Kommissionen der Kirchgemeinde e) Vorschlag der Abgeordneten des Wahlkreises für die kantonale Kirchensynode zuhanden der Kirchgemeindeversammlung f) die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung g) der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen h) die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde, soweit sie nicht ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten sind i) die Aufstellung des jährlichen Budgets zuhanden der Kirchgemein-

deversammlung

- j) die Prüfung und Begutachtung der Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung
- k) Der Erlass von Verordnungen, internen Weisungen, Richtlinien und Wegleitungen
- l) die Aufgabenteilung der Pfarrpersonen, JugendarbeiterIn, SozialdiakonIn und KatechetIn
- m) die Prüfung des Archivs und der Wertschriften
- n) die Prüfung der vom Pfarramt zu führenden Register
- o) die Erteilung der Bewilligungen zur Benützung der zur Kirchgemeinde gehörenden Liegenschaften und der Festsetzung der entsprechenden Benützungsg Gebühr im Rahmen des Reglements.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Entscheiddelegation	Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, einzelnen Ratsmitgliedern, einem Ratsausschuss oder Angestellten – für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche – selbständige Entscheidungsbefugnisse zu übertragen.
Form	² Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.
Anstellung der Pfarrpersonen	Art. 25 Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.
Residenzpflicht	Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat. ² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.
Kirchengebäude Benützung	Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet abschliessend über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (<i>Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen</i>).
Gebühren	² Die Gebühren sind im <i>Reglement für die Benützung der Liegenschaften der Kirchgemeinde Thurnen</i> geregelt.

Unterschriftenregelungen	<p>Art. 28 ¹ Die Präsidentin / der Präsident und die Sekretärin / der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin / der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident oder ein Ratsmitglied. Ist die Sekretärin / der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Kassierin / der Kassier. Ist die Kassierin / der Kassier verhindert, unterschreibt die Präsidentin / der Präsident.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat regelt die übrigen Unterschriftsberechtigungen.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 29 ¹ Die Kassierin / der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn sie von zwei unterschreibungsberechtigten Personen unterschrieben ist.</p>
Visum auf Rechnungen	<p>² Die Person, die die Ausgabe angeordnet hat, bzw. der/die Ressortverantwortliche oder Stellvertreter; bescheinigt die Rechtmässigkeit der Rechnungsstellung und den Betrag mit ihrer Unterschrift (Visum). Die Präsidentin / der Präsident bzw. im Verhinderungsfall der/die Ressortverantwortliche für Finanzen; bescheinigt mit seiner/ihrer Zweitunterschrift, die Rechtmässigkeit der Ausgabe.</p>
Sitzung	<p>Art. 30 ¹ Die Präsidentin / der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung der Sitzung	<p>Art. 31 Die Präsidentin / der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin, schriftlich mit.</p>
Traktanden der Sitzung	<p>Art. 32 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand in Sitzungen	<p>Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss für die Sitzungen des Kirchgemeinderats (Art. 46 dieses Reglements).</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. (Art. 47 Gemeindegesetz)</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>

Protokolle der Sitzung	Art. 34 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der Ausstandspflichtigen und deren Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 70 dieses Reglements. (Protokoll) ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
------------------------	---

Ständige Kommissionen

Allgemeines	Art. 35 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. ² Sie konstituieren sich selbst. ³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
-------------	---

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 36 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einer Kommission von zwei Mitgliedern.
Voraussetzungen	² Das <i>Gemeindegesezt</i> (Art 72) und die <i>Gemeindeverordnung</i> (Art 59 h; 80; 122 – 127) sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Amtszeit	³ Die Mitglieder werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.
Aufgaben	⁴ Dem Rechnungsprüfungsorgan obliegen: a) die Aufsicht über das Rechnungswesen der Kirchgemeinde b) die Prüfung der Verwaltungsrechnung sowie von Sonderrechnungen, soweit diese in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen c) die Vornahme der ordentlichen jährlichen Rechnungsprüfung sowie mindestens eine Zwischenrevision der Kasse, Wertschriften und sonstigen Forderungstitel d) die Aufgaben gemäss Gemeindegesetzgebung.
Aufhebung / Ersatz	⁵ Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Revisionsstelle eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich nicht genügend befähigte Personen (im Sinne von Art 123 ff der <i>Gemeindeverordnung</i>) für die Wahl in die Kommission zur Verfügung stellen.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 37** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss *Art. 33 des Datenschutzgesetzes*.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Aufzählung **Art. 38** Anhang 1 zählt die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 39** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrerin oder Pfarrer

Anstellung **Art. 40** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV)..

Verhältnis zum Staat **Art. 41** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 42** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.

² Eine Delegation der Pfarrerinnen und Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates, mit beratender Stimme und mit Antragsrecht, bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln (gemäss Kirchenordnung Art. 145k, Abs. 3).

Angestellte der Kirchgemeinde

Definition **Art. 43** ¹ Als Angestellte gelten diejenigen Personen, die gegen Entgelt eine Leistung zugunsten der Kirchgemeinde erbringen.

Vertrag nach OR	² Der Kirchgemeinderat schliesst mit ihnen einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab und erarbeitet für sie ein Pflichtenheft.
	³ Er regelt die Über- und Unterordnung sowie Besoldung im Vertrag.
	⁴ Eine Delegation der Angestellten kann den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und mit Antragsrecht beiwohnen.

Freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Träger der Gemeindearbeit	Art. 44 ¹ Die freiwilligen Mitarbeitenden sind, neben den Pfarrpersonen und den Angestellten, die wesentlichen Träger der Gemeindearbeit.
Unterstützung	² Der Kirchgemeinderat unterstützt ihr Wirken und fördert ihre Weiterentwicklung. Er investiert in ihre Aus- und Weiterbildung.
Entschädigung	³ Die Kirchgemeinde übernimmt - im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - einen Teil der Kurskosten und der anfallenden Spesen. Der Kirchgemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen.
Kein Rechtsanspruch	⁴ Aus der Absicht der Kirchgemeinde kann kein Rechtsanspruch auf einen finanziellen Beitrag an Kurskosten oder Spesen geltend gemacht werden.
Sozialzeitausweis	⁵ Die freiwillig Mitarbeitenden können ihre Fähigkeiten und Kompetenzen mit einem Sozialzeitausweis beurteilen und nachweisen lassen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 45 ¹ Die Organe der Kirchgemeinde (Art 4 dieses Reglements) und die Angestellten der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
	² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach <i>Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes</i> .

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Allgemeines

Einberufung	Art. 46 ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage zum Voraus in den amtlichen Anzeigern bekannt.
Wiederholung	² In den amtlichen Anzeigern der Woche unmittelbar vor der Kirchgemeindeversammlung ist die Einberufung zu wiederholen.
Traktanden	Art. 47 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative (Art. 8 ff dieses Reglementes).
Allgemeines	Art. 48 ¹ Die Präsidentin / der Präsident leitet die Kirchgemeindeversammlung. Bei Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Leitung.
Keine Ausstandspflicht	² An den Kirchgemeindeversammlungen gilt die Ausstandspflicht nicht. (Art. 47 3b Gemeindegesetz)
Verfahrensfragen	³ Die Versammlung entscheidet über die in diesem Reglement nicht geregelten Verfahrensfragen.
Fehler	Art. 49 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin / den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 50 Die Präsidentin / der Präsident: – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass Nicht-Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

-
- Öffentlichkeit / Medien **Art. 51** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann – ohne Begründung - verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Eintreten **Art. 52** Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 53** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin / der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin / der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 54** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin / Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. Es entscheidet das Einfache Mehr.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch:
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
 - die Sprecherinnen / Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Abstimmungen **Art. 55** Die Präsidentin / der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 56** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin / der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 57** ¹ Die Präsidentin / der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin / der Präsident auf folgende Art abstimmen:
Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Sekretärin / der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin / Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 58** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 59** Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

- Gegenstand **Art. 60** Die Kirchgemeindeversammlung wählt alle in Art. 14 dieses

Reglements Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 61 Wählbar sind alle – gemäss Art. 6 dieses Reglements - in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder der Kirchgemeinde Thurnen. *(Art 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen)*

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 62¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder Angestellte der Kirchgemeinde dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 63¹ Die Präsidentin / der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin / der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin / der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin / dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin / der Sekretär:
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 64)
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 65) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 66 und 67).

Ungültiger Wahlgang	Art. 64 Die Präsidentin / der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 65 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 66 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin / der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 67 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 68 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin / Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 69 Die Präsidentin / Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	<p>Art. 70 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung– Namen der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten– Reihenfolge der Traktanden– Anträge– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren– Beschlüsse und Wahlergebnisse– Rügen nach <i>Art. 49a des Gemeindegesetzes</i>– Zusammenfassung der Beratung und– Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs.
Öffentliche Auflage	<p>Art. 71 ¹ Das Sekretariat legt das Protokoll spätestens 30 (dreissig) Tage nach der Versammlung während 30 (dreissig) Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Es publiziert den Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auflage des Protokolls in den amtlichen Anzeigern gleichzeitig mit der Einberufung für die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Das Protokoll ist öffentlich.</p>
Genehmigung des Versammlungsprotolls	<p>⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁵ Das Protokoll ist öffentlich.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 72 ¹ Die Versammlung erlässt den Anhang 1 (Übrige ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 73 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1.1.2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom **27. Mai 2002** auf.

Die Versammlung vom **20. November 2013** nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Wegmüller

Evelyne Locher

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 22.10. bis 20.11.2013 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf den zur Kirchgemeinde zugehörigen politischen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 42 und Nr. 46 vom 17.10. und 14.11.2013 bekannt.

Mühlethurnen, den 17. Oktober 2013

Die Sekretärin

Anhang 1: Übrige ständige Kommissionen

KUW - Kommission (Kirchliche Unterweisung)

Mitgliederzahl	5 - 7
Mitglied von Amtes wegen	1 Kirchgemeinderatsmitglied (Ressortverantwortliche) Unterrichtsverantwortliche
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen	KUW Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter
Aufgaben	Sicherstellung der Kirchlichen Unterweisung gemäss Art. 57 der Kirchenordnung und Verordnung über die Kirchliche Unterweisung des Synodalrates
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der gemäss Budget genehmigten Mittel
Unterschrift	KUW extern (Verpflichtungen und Mitteilungen im Namen und zu Lasten der Kirchgemeinde): 1 Mitglied der KUW-Kommission mit Präsident der Kirchgemeinde. KUW intern: gemäss interner Regelung

Mitarbeiter - Kreis (MAK)

Mitgliederzahl	1 Delegierte/r pro Arbeitsgebiet. Delegierte können mehrere Arbeitsgebiete gleichzeitig vertreten.
Mitglied von Amtes wegen	2 Kirchgemeinderatsmitglieder Pfarrerin/Pfarrer, SozialdiakonIn, KatechetIn
Wahlorgan	Kirchgemeinderat; Wahlvorschläge durch MAK Die Kommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben / Zweck	Planen, vorbereiten und koordinieren von Aktivitäten der Kirchgemeinde
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der gem. Budget genehmigten Mittel
Unterschrift	MAK extern: 1 Mitglied Kreis + Präsident KGR MAK intern: gemäss interner Regelung

Beilage A

A

Abstimmungen	
offen / geheim	16
Abstimmungsverfahren	
Kirchgemeindeversammlung	16
Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung	
Kirchgemeinderat	8
Angestellte der Kirchgemeinde	
schriftlicher Vertrag nach OR	12
Anstellung	
PfarrerIn / Pfarrer	12
Anweisungsbefugnis	
Kassier	10
Aufsichtsstelle Datenschutz	
Pflicht zur Berichterstattung	12
Ausstandspflicht, keine	14

B

Befugnisse	
Kirchgemeinderat	8
Beratung	
Kirchgemeindeversammlung	15
Beschlussfähigkeit	
Kirchgemeinderat	8

E

Einberufung	
Kirchgemeindeversammlung	14
Eintreten Geschäfte	
Kirchgemeindeversammlung	15
Entscheiddelegation	
Kirchgemeinderat	9
Eröffnung	
Kirchgemeindeversammlung	14

I

Information	
Anspruch der Bevölkerung	5
Initiative	
zur Behandlung eines Geschäfts	5

K

Kirchengebäude	
Benützung, Gebühren	9
Kirchensteuern	
Zweckbindung	7
Kirchgemeinderat	
Zusammensetzung	8
Kirchgemeindeversammlung	
Zeitpunkt Versammlungen	4
KUW - Kommission	22

L

Liegenschaften	
Benützung / Gebühren	9

M

Medien

Kirchgemeindeversammlung	15
--------------------------------	----

N

Nachkredit - Sorgfaltspflicht	
Kirchgemeindeversammlung	7
Nachkredit neu	
Kirchgemeindeversammlung bzw -Rat	7
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	
Kirchgemeindeversammlung	7

O

Ordnungsantrag	
Kirchgemeindeversammlung	15

P

Petition	
Recht auf Petition	6
PfarrerIn oder Pfarrer	
Mitspracherecht	12
Pfarrpersonen Anstellung	9
Pfarrpersonen Residenzpflicht	9
Protokoll	
Kirchgemeindeversammlung	19
Protokoll öffentliche Auflage	19
Protokolle	
Sitzungen Kirchgemeinderat	11

R

Rechnungsprüfungsorgan	
Voraussetzungen, Amtszeit, Aufgaben	11
Ressorts	
Kirchgemeinderat	8

S

Sachgeschäfte	
Kirchgemeindeversammlung	6
Sitzungen Kirchgemeinderat	
Einberufung, Traktanden, Verfahren, Ausstand	10
Ständige Kommissionen	
Rechnungsprüfungsorgan	11
Stimmrecht	
Stimmregister	5
Stimmregister	
Stimmrecht	5

T

Traktanden	
Kirchgemeindeversammlung	14

U

Unterschriftenregelungen	
Kirchgemeinde / Kirchgemeinderat	10

V

Verfahrensfragen / Fehler	
Kirchgemeindeversammlung	14
Visum auf Rechnungen	10

W		Wahlverfahren	
Wählbarkeit / Unvereinbarkeit		Kirchgemeindeversammlung.....	17
Kirchgemeindeversammlung	17	Wiederholung	
Wahlen		Kirchgemeindeversammlung.....	14
Kirchgemeindeversammlung	6	Wiederkehrende Ausgaben	
		Ausgabenbefugnis	7

Beilage B**Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung****Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage C**Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen****Beispiel 1**

Ausgabenbeschluss: Fr. 40'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 40'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Kirchgemeindehauses
Kirchgemeinderatsvorlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Standort A – Flachdach – Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller 4. Satteldach 5. Ziegelbedachung 6. Standort C
Vorgehen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen. <ul style="list-style-type: none"> a) Standorte A; B; C b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung c) Flachdach; Satteldach d) Kein Keller; Keller <p>Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).</p> 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: <u>Sieger C</u> b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u> c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: <u>Sieger Flachdach</u> d) Keller gegen kein Keller; Annahme: <u>Sieger Keller</u> 3. Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“ Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage D

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16ff)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 30'000.--
Versammlung	über Fr. 30'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 25'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 31'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 30'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.